Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, FB 62.32

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG Herrn Kersten Otto-von-Guericke-Straße 15 39104 Magdeburg



Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Planfeststellungsbehörde

Straße An der Steinkuhle 6

Bearbeitet durch Frau Ermel

Zimmer 347

E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 12.09.2018

(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen 62-371-MVB-074/18 bis 62-371-MVB-078/18 Telefon (0391) 540-5237 Telefax (0391)

540-5219

Datum

23. Nov. 2018

Einzelfallprüfung nach §§ 5 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht geplantes Vorhaben: Ersatzneubau fünf Gleichrichterunterwerke in Magdeburg

Sehr geehrter Herr Kersten,

im Nachgang zu der Zwischeninformation vom 22. Oktober 2018 möchte ich Ihnen zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen zum Ersatzneubau der Gleichrichterunterwerke Folgendes mitteilen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG wurde durch die Fachbehörden des Umweltamtes sowie des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemiekaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (Einhaltung der 26. Blm-SchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) festgestellt, dass für die vier nachfolgenden Ersatzneubauten der Gleichrichterunterwerke

- Ersatzneubau GUW Geißlerstraße
- Ersatzneubau GUW Olvenstedt
- Ersatzneubau GUW Ebendorfer Chaussee
- Ersatzneubau GUW Liebermannstraße

eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Für das Gleichrichterunterwerk Hellestraße, Knoten Halberstädter Straße / Leipziger Straße ist angesichts der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit dem Vorhaben einhergehen, eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung geboten.

Auch aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in welcher der Umgang mit dem Mutterboden, d. h., dessen weitere Verwendung, zu klären ist. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung für dieses Vorhaben nicht vor.

Anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen der Unteren Behörden des Umweltamtes vom 15. Oktober 2018 sowie die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat 402, vom 15. November 2018 zu den jeweiligen Gleichrichterunterwerken in Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Anlagen

Kopie der Stellungnahmen der Behörden des Umweltamtes vom 15. Oktober 2018 Kopie der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat 402, vom 15. November 2018

Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister





Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Planfeststellungsbehörde

Straße An der Steinkuhle 6

Bearbeitet durch Frau Ermel

Zimmer 347

E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 12.09.2018

& Co. KG

Herrn Kersten

39104 Magdeburg

(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen 62-371-MVB-074/18 bis 62-371-MVB-078/18

Telefon (0391)540-5237 Telefax (0391)540-5219

Datum

23. Nov. 2018

Einzelfallprüfung nach §§ 5 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht geplantes Vorhaben: Ersatzneubau fünf Gleichrichterunterwerke in Magdeburg

Sehr geehrter Herr Kersten,

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, FB 62.32

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH

Otto-von-Guericke-Straße 15

im Nachgang zu der Zwischeninformation vom 22. Oktober 2018 möchte ich Ihnen zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen zum Ersatzneubau der Gleichrichterunterwerke Folgendes mitteilen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG wurde durch die Fachbehörden des Umweltamtes sowie des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemiekaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (Einhaltung der 26. BIm-SchV - Verordnung über elektromagnetische Felder) festgestellt, dass für die vier nachfolgenden Ersatzneubauten der Gleichrichterunterwerke

- Ersatzneubau GUW Geißlerstraße
- Ersatzneubau GUW Olvenstedt
- Ersatzneubau GUW Ebendorfer Chaussee
- Ersatzneubau GUW Liebermannstraße

eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Für das Gleichrichterunterwerk Hellestraße, Knoten Halberstädter Straße / Leipziger Straße ist angesichts der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit dem Vorhaben einhergehen, eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung geboten.

DE64 8107 0000 0117 8201 00

Auch aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in welcher der Umgang mit dem Mutterboden, d. h., dessen weitere Verwendung, zu klären ist. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung für dieses Vorhaben nicht vor.

Anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen der Unteren Behörden des Umweltamtes vom 15. Oktober 2018 sowie die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat 402, vom 15. November 2018 zu den jeweiligen Gleichrichterunterwerken in Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

duide

I. A.

Anlagen

Kopie der Stellungnahmen der Behörden des Umweltamtes vom 15. Oktober 2018 Kopie der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat 402, vom 15. November 2018